

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

12^{tes} Stück vom Jahre 1845.

N^o 59.) Verordnung,

die Richtung der Sächsisch-Böhmischen Eisenbahn betreffend;

vom 20sten August 1845.

Nachdem zu Herstellung einer Eisenbahnverbindung mit den Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Staaten die Verlängerung der zwischen Leipzig und Dresden bestehenden Eisenbahnlinie bis zur Landesgrenze vorläufig beschloffen und vertragmäßig festgestellt worden ist, demzufolge aber das Gesetz vom 3ten Juli 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 371), betreffend die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums, ingleichen die zu Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen vom 3ten Juli 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 374), vom 14ten März 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 72), und vom 5ten März 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 122) nunmehr auch hinsichtlich der von Dresden ab nach der Landesgrenze bei Niedergrund zu erbauenden Sächsisch-Böhmischen Eisenbahn allenthalben zur Anwendung kommen; so wird, auf Grund der von dem unterzeichneten Ministerium, im Einverständnisse mit dem der Finanzen, genehmigten Detailpläne, hierdurch bekannt gemacht, daß die Sächsisch-Böhmische Eisenbahn auf der Strecke von der Friedrichsbrücke bei Friedrichstadt-Dresden bis einschließlich zum Müglitzflusse durch nachbenannte Fluren geführt werden wird:

Stadt Dresden,
Strehlen,
Reich,
Seidnitz,
Groß-Dobritz,
Nieder-Sedlitz,
Groß-Luga,

Gommern,
Sporbitz,
Mügeln,
Heidenau.

Die oben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen haben daher auf die genannten Flurbezirke und die innerhalb derselben von der Eisenbahnlinie betroffenen Grundstücke zunächst Anwendung zu leiden.

Ueber die weitere Richtung der Sächsisch-Böhmischen Eisenbahn, sowohl von der Friedrichsbrücke nach dem rechten Elbufer, als von dem Müglitzflusse nach der Landesgrenze wird seiner Zeit das Erforderliche bekannt gemacht werden.

Dresden, am 20sten August 1845.

Ministerium des Innern.
von Falkenstein.

Demuth.

N^o 60.) Bekanntmachung,

die Ernennung eines Wahlcommissars für den 4ten städtischen Wahlbezirk
betreffend;

vom 15ten August 1845.

Da im vierten städtischen Wahlbezirke die Wahl eines Stellvertreters des Landtagsabgeordneten, in Folge der neuerlich eingetretenen Erledigung dieser Stelle, vorzunehmen und zu deren Leitung

der Justizamtmann Nathusius zu Wermisdorf

bestellt worden ist, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 15ten August 1845.

Ministerium des Innern.
von Falkenstein.

Kuhn.